

# **Ihre Rechte bei einem Verkehrsunfall:**

Wer unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, hat folgende Ansprüche:

## ***1. Reparaturkosten***

Soweit kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, hat der Geschädigte das Recht, sein Fahrzeug reparieren zu lassen. Auch wenn die Reparaturkosten 30 % über dem Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Fahrzeuges liegen, besteht die Möglichkeit, das beschädigte Fahrzeug fachgerecht reparieren zu lassen.

## ***2. Mietwagenkosten***

Grundsätzlich hat der Geschädigte das Recht, für die Zeit der Reparatur ein Fahrzeug gleichen Typs anzumieten. Dann muss er sich jedoch sogenannte ersparte Eigenaufwendungen (Unterhaltungs- und Abnutzungskosten) anrechnen lassen. Diese ersparten Eigenaufwendungen liegen in etwa bei 10 % der Mietwagenkosten. Um diese Kosten nicht zahlen zu müssen, besteht die Möglichkeit, ein klassentieferes, kleineres Fahrzeug anzumieten.

## ***3. Nutzungsausfall***

Wer keinen Mietwagen benötigt, kann Nutzungsausfall pro Tag für die Dauer der unfallbedingten Reparatur oder für die Dauer der Anschaffung eines anderweitigen Fahrzeuges verlangen. Bei älteren Fahrzeugen wird der Geschädigte jedoch regelmäßig nicht den Nutzungsausfall, sondern nur die so genannten reinen Vorhaltekosten ersetzt bekommen.

## ***4. Abschleppkosten***

Bergungs- und Abschleppkosten sind von der Versicherung des Unfallverursachers in vollem Umfang zu übernehmen.

## ***5. Wertminderung***

Bei einem Fahrzeug bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Laufleistung von bis 100.000 km besteht ein Anspruch auf eine Wertminderung. Diese Wertminderung ergibt sich daraus, dass das verunfallte Fahrzeug bei einem zukünftigen Verkauf als "Unfallwagen" angeboten werden muss.

## ***6. Verdienstaussfall***

Hatte der Geschädigte wegen des Unfalls einen nachgewiesenen Verdienstaussfall, muss die Versicherung auch diesen ersetzen.

## ***7. Haushaltsführungsschaden***

Kann der bei dem Verkehrsunfall verletzte, haushaltsführende Ehepartner den Haushalt ganz oder teilweise nicht führen, entsteht ihm ein Erwerbsschaden, der von der Versicherung zu ersetzen ist.

## ***8. Sachverständigenkosten***

Der Geschädigte hat immer das Recht auf die Begutachtung seines Fahrzeuges durch einen Sachverständigen seiner Wahl, wenn der Schaden oberhalb eines Betrages von 500,00 € liegt. Auf einen von der Versicherung vorgeschlagenen Sachverständigen braucht sich der Geschädigte nicht einzulassen.

## ***9. Rechtsanwalt***

Die Kosten eines Rechtsanwaltes werden ebenfalls durch die gegnerische Haftpflichtversicherung bezahlt, wenn Sie unschuldig in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden. Der Rechtsanwalt kümmert sich um die vollständige Regulierung des Schadens an Ihrem Fahrzeug und auch um die Ihnen zustehenden Schmerzensgeldansprüche sowie sonstigen Kosten. Er übernimmt als Dienstleister in der Regel sämtliche Korrespondenz mit dem Mietwagenunternehmen sowie dem Reparaturbetrieb, dem Sachverständigen, der Versicherung, der Polizei und allen weiteren Beteiligten, so dass Sie sich um die Abwicklung des Schadens nicht selbst kümmern müssen.

Nach einem Verkehrsunfall führt daher Ihr Weg über die Ihnen vertraute Fachwerkstatt zu einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl und zu einem KfZ-Sachverständigen Ihrer Wahl, damit Ihre Schadensersatzansprüche so schnell und problemlos wie möglich gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend gemacht und durchgesetzt werden können.